

**Verordnung  
über die Sicherung einer festen Ordnung  
an den allgemeinbildenden Schulen  
– Schulordnung –\*)**

**Vom 20. Oktober 1967**

Die Verwirklichung der Aufgaben, die im Gesetz vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I, S. 82) für die allgemeinbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt sind, erfordert an allen Schulen eine feste Ordnung, die sich als Ergebnis einer planmäßigen und zielstrebigen Arbeit entwickelt und diese fördert.

Grundlegende Bedingungen für die Sicherung hoher Leistungen in der Schule sind die planmäßige und kontinuierliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit und das einheitliche und pädagogische Handeln des Pädagogenkollektivs. Das setzt die Festlegung der Rechte, Pflichten und Befugnisse aller an der Bildung und Erziehung beteiligten Kräfte sowie deren umfassende Mitwirkung bei der Planung und Leitung der Bildungs- und Erziehungsarbeit voraus.

Die Zusammenarbeit der Lehrer, Erzieher und Leiter mit den Elternbeiräten und Elternaktiven, die ständige Festigung des Schülerkollektivs sowie die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit sind wichtige Grundlagen für die Sicherung von Ordnung, Stetigkeit und Planmäßigkeit in der Schule.

Deshalb wird verordnet:

§ 1

*Geltungsbereich*

Diese Verordnung gilt für die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule – nachstehend Oberschule genannt – und für die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule – nachstehend Erweiterte Oberschule genannt – sowie für die Sonder- und Spezialschulen.

I

**Grundsätze für die Planung und Leitung der  
Bildungs- und Erziehungsarbeit**

§ 2

(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit erfolgt auf der Grundlage der staatlichen Lehrpläne, der Stunden-

\*) Genehmigter Abdruck aus dem Gesetzblatt II Nr. 111 S. 769  
tafel, der Lehrbücher und anderer staatlicher Dokumente. Alle Lehrer und Erzieher sind verpflichtet, durch die gewissenhafte Erfüllung der in diesen Dokumenten festgelegten Aufgaben die Voraussetzungen zu schaffen, daß jeder Schüler das Ziel der Klasse und der Schule erreichen kann.

(2) Sofern von den allgemeingültigen Lehrplänen abweichende oder ergänzende Regelungen erforderlich sind, werden hierfür durch den Minister für Volksbildung entsprechende Weisungen erteilt. Die Durchführung von Schulversuchen ist nur mit Genehmigung des Ministers für Volksbildung statthaft.

(3) Der Unterricht darf nicht gestört werden. Niemand hat das Recht, während der Unterrichtszeit Versammlungen und Sitzungen jeglicher Art durchzuführen.

### § 3

(1) Die Schule wird durch den von der zuständigen Volksvertretung berufenen Direktor geleitet. Er ist vom zuständigen Schulrat in sein Amt einzuführen und der örtlichen Volksvertretung vorzustellen. Der Direktor ist verpflichtet, seine Leitungstätigkeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen und die Lehrer und Erzieher umfassend in die Planung und Leitung der Schularbeit einzubeziehen.

(2) Die Mitwirkung der Lehrer und Erzieher an der Planung und Leitung der Schularbeit geschieht vor allem durch ihre Teilnahme an der Arbeit des Pädagogischen Rates und der Schulleitung, durch ihre Tätigkeit in den Fachzirkeln und in den gesellschaftlichen Organisationen an der Schule, besonders in der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung.

(3) Die gesellschaftlichen Kräfte, die für die Bildung und Erziehung der Schüler Verantwortung tragen, sind in die Planung und Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit aktiv einzubeziehen. Ihre Initiative ist auf die Erhöhung des Bildungs- und Erziehungsniveaus zu lenken. Sie ist vor allem auf die Mitarbeit bei der staatsbürgerlichen Erziehung und auf die Förderung der außerunterrichtlichen Bildung und Erziehung zu konzentrieren.

(4) Besonders eng arbeiten die Pädagogen mit der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und der Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zusammen. Sie unterstützen und nutzen deren Möglichkeiten, die gesellschaftliche Aktivität der Kinder und Jugendlichen so zu entwickeln, daß sie zur Erziehung bewußter sozialistischer Staatsbürger, zum Erreichen hoher Leistungen im Unterricht, zur Einhaltung von Ordnung und Disziplin und zu einer gesunden Lebensweise beiträgt. Die feste Ordnung an der Schule entwickelt das Verantwortungsbewußtsein der Schüler und gewöhnt sie frühzeitig daran, sich die Normen des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu eigen zu machen und nach ihnen zu leben.

(5) Bei der Planung und Leitung der gesamten Bildungs- und Erziehungsarbeit sind die Prinzipien und Bestimmungen der Schulhygiene und des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes gewissenhaft einzuhalten. Mit dem zuständigen Jugendarzt beziehungsweise Betriebsarzt ist eng zusammenzuarbeiten.

## § 4

(1) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sichern in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem den planmäßigen Bildungs- und Erziehungsprozeß an den Schulen.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise gewährleisten vor allem, daß

- die Direktoren der ihnen unterstellten Schulen durch die Abteilung Volksbildung sachkundig angeleitet und kontrolliert werden. An jeder Schule ist mindestens einmal im Jahr der Stand der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu kontrollieren
- die Mitarbeiter der Abteilung Volksbildung ihrer Verantwortung für die Anleitung und Kontrolle der Bildungs- und Erziehungsarbeit und für die Sicherung der Planmäßigkeit, Stetigkeit und Ordnung an den Schulen nachkommen
- die Bildungs- und Erziehungsarbeit nicht gestört wird und Veränderungen der Ferienordnung nicht zugelassen werden.

(3) Die Räte der Gemeinden und Städte sorgen weiter dafür, daß

- für die Lehrer und Erzieher solche materiellen Arbeits- und Lebensbedingungen geschaffen werden, damit diese ihren verantwortungsvollen Aufgaben voll gerecht werden können. Dazu gehört, daß sie die Wohnlage der Lehrer und Erzieher in ihrem Verantwortungsbereich regelmäßig analysieren und konkrete Maßnahmen treffen, damit jeder Lehrer und Erzieher im Dienstort innerhalb eines Jahres nach Dienstantritt angemessenen Wohnraum erhält
- die für die Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigten Gebäude nicht zweckentfremdet werden.

## II.

### Die Planung der Bildungs- und Erziehungsarbeit

#### § 5

##### *Die Pläne der Schule*

(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule ist sorgfältig zu planen. Es sind folgende Pläne auszuarbeiten:

- der Arbeitsplan der Schule
- die Klassenleiterpläne
- der Stundenplan und der Zeitplan für die außerunterrichtliche Bildungs- und Erziehungsarbeit.

In den Plänen sind in einfacher und zweckmäßiger Form die konkreten Aufgaben der Schule festzulegen.

(2) Schulen mit Schulhort und Schullinternat haben bei der Ausarbeitung der Pläne die Aufgaben und Probleme der Hort- beziehungsweise Internaterziehung zu berücksichtigen.

*Der Arbeitsplan der Schule*

(1) Der Arbeitsplan der Schule ist die Grundlage für die einheitliche politische und pädagogische Tätigkeit aller Lehrer und Erzieher sowie für die Zusammenarbeit des Direktors mit den gesellschaftlichen Organisationen, den Betrieben, Genossenschaften und dem Elternbeirat. Der Arbeitsplan wird für den Zeitraum eines Schuljahres aufgestellt. Zur Sicherung einer kontinuierlichen Entwicklung der Bildungs- und Erziehungsarbeit können Aufgaben auch für einen längeren Zeitraum geplant werden.

(2) Der Arbeitsplan enthält exakte Festlegungen zur Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben in der Schule.

Er bestimmt vor allem die erforderlichen Maßnahmen

- zur Führung des Unterrichts
- zur Erhöhung des politisch-ideologischen Niveaus aller Lehrer und Erzieher sowie ihres pädagogisch-methohodischen und fachlichen Wissens und Könnens
- zur Arbeit der Unterstufenlehrer, Fachlehrer und Schulleitungsmitglieder für die weitere Verbesserung des Unterrichts
- zur Tätigkeit der Klassenleiter für die Führung des Erziehungsprozesses ihrer Klasse
- zur Gestaltung der Bildung und Erziehung in den Schulhorten und Schulinternaten, in der außerunterrichtlichen Arbeit und während der Ferien
- zur Erfüllung der Aufgaben der sozialistischen Wehrerziehung
- zur Förderung der Arbeit der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und der Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ durch alle Pädagogen der Schule
- zur Sicherung einer straffen Ordnung und Disziplin
- zur Gestaltung der pädagogischen Propaganda durch die Schule
- zur Gestaltung der Beziehungen zwischen Schule, Öffentlichkeit, sozialistischen Betrieben, Genossenschaften und Eltern
- zur effektiven Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds der Schule, einschl. der Sicherung einer fachgerechten Ausstattung der Schule mit Unterrichtsmitteln
- zur Wahrnehmung der der Schule obliegenden Verantwortung für die Schulspeisung
- zur gesundheitlichen Betreuung der Schüler und zur Einhaltung der hygienischen Bestimmungen
- zur differenzierten Berufsaufklärung und -orientierung sowie Studienaufklärung und -beratung der Schüler.

(3) Der Arbeitsplan ist auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der zentralen staatlichen Dokumente sowie der Analyse der erreichten Bildungs- und Erziehungsergebnisse unter aktiver Beteiligung der Lehrer und Erzieher in Zusammenarbeit mit dem Vertrauensmann der Gewerkschaftsgruppe bzw. der Abteilungsgewerkschaftsleitung der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung und dem Elternbeirat auszuarbeiten. Der Plan ist im Pädagogischen Rat zu beraten und durch den Direktor in Kraft zu setzen.

(4) In Oberschulbereichen soll ein einheitlicher Arbeitsplan ausgearbeitet werden.

*Der Klassenleiterplan*

(1) Der Klassenleiterplan wird auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Schule und der Analyse der erreichten Bildungs- und Erziehungsergebnisse für jede Klasse erarbeitet. Er ist die Grundlage für das einheitliche Handeln aller in der Klasse arbeitenden Lehrer, Erzieher und Betreuer. Er regelt die Zusammenarbeit mit der FDJ-Organisation oder der Pioniergruppe, dem Klassenelternaktiv und der Patenbrigade.

(2) Der Klassenleiterplan enthält die Festlegungen des Klassenleiters

- zur politisch-ideologischen und moralischen Erziehung des Schülerkollektivs, zur Entwicklung der Lerneinstellung und des sozialistischen Verhaltens der Schüler im Unterricht in der Schule und im Betrieb sowie außerhalb des Unterrichts
- zur allseitigen Entwicklung aller Schüler, besonders der Kinder der Arbeiter und Genossenschaftsbauern sowie der alleinstehenden werktätigen Frauen und zur Förderung individueller Fähigkeiten und Begabungen
- zur Befähigung der Leitung der Organisation der Freien Deutschen Jugend oder des Gruppenpionierleiters und des Gruppenrats der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ für die Verwirklichung ihrer Aufgaben
- zur Unterstützung der Schüler bei der Berufsfindung und in oberen Klassen zur Studienaufklärung und -beratung der Schüler
- zur interessanten Feriengestaltung der Schüler
- zur Zusammenarbeit mit dem Klassenelternaktiv und zur Beratung der Eltern bei der sozialistischen Erziehung ihrer Kinder in der Familie
- zur Verbindung der Klasse mit ihrer Patenbrigade des Betriebes.

(3) Bei der Vorbereitung seines Planes berät der Klassenleiter mit der Leitung und Organisation der Freien Deutschen Jugend, dem Gruppenpionierleiter und dem Gruppenrat der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ speziell solche Vorhaben, die die unterrichtsfreie Zeit der Schüler, einschließlich der Ferienzeit, betreffen, und berücksichtigt deren Vorschläge.

(4) Der Klassenleiter nutzt die Hinweise und Erfahrungen des Klassenelternaktives und der Patenbrigade bei der Ausarbeitung des Klassenleiterplanes. Er erläutert den Plan in der ersten Klassenelternversammlung des Schuljahres mit dem Ziel, die Eltern zur Mitarbeit zu gewinnen. Am Ende des Schuljahres berät der Klassenleiter mit dem Klassenelternaktiv den Stand der Erfüllung seines Klassenleiterplanes.

(5) Der Klassenleiter wird vom Direktor bestätigt.

*Der Stundenplan und der Zeitplan für die außerunterrichtliche Bildungs- und Erziehungsarbeit*



## § 8

(1) Der Stundenplan regelt die Verteilung der Unterrichtsstunden der einzelnen Klassen auf die 6 Wochentage. Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Sie ist pünktlich zu beginnen und zu beenden und ausschließlich für die Bildungs- und Erziehungsarbeit zu nutzen. Die 1. Klassen dürfen nicht mehr als 4 Stunden, die 2. und 3. Klassen nicht mehr als 5 Stunden an einem Tag unterrichtet werden. In den Klassen der Mittel- und Oberstufe darf der Unterricht nicht mehr als 6 Stunden hintereinander umfassen. Beträgt der Unterricht im Ausnahmefall in den oberen Klassen mehr als 6 Stunden an einem Tag, ist er durch eine längere Erholungspause zu unterbrechen.

(2) Bei der Festlegung des Stundenplanes für den berufsvorbereitenden polytechnischen Unterricht sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Stundenplanung für den berufsvorbereitenden polytechnischen Unterricht im Betrieb ist vom Direktor mit den Betrieben abzustimmen.

(3) Der Unterricht der Schule, einschließlich des berufsvorbereitenden polytechnischen Unterrichts, darf unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsbedingungen nicht früher als 07.00 Uhr und nicht später als 03.00 Uhr beginnen. In Ausnahmefällen ist es gestattet, den berufsvorbereitenden polytechnischen Unterricht für die Klassen 9 und 10 auf frühestens 03.00 Uhr festzulegen. Der Direktor entscheidet hierüber nach Anhören des Elternbeirates. Vor Unterrichtsbeginn für die jeweilige Klasse dürfen keine außerschulischen Veranstaltungen stattfinden, ausgenommen der Fahnenappell.

## § 9

(1) Der Zeitplan ist die organisatorische Grundlage für die außerunterrichtliche Bildung und Erziehung.

Er hat im Zusammenhang mit dem Stundenplan zu sichern, daß ein kontinuierlicher Ablauf des Unterrichts, der Bildung und Erziehung im Schulhort, im Schulinternat, in der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ sowie in den verschiedenen Formen der außerunterrichtlichen Bildung und Erziehung gewährleistet ist.

(2) Durch den Zeitplan ist zu sichern, daß alle Schüler die Möglichkeit haben, auf freiwilliger Grundlage an den verschiedenen Formen der außerunterrichtlichen Bildung und Erziehung teilzunehmen. Dazu gehören:

- Arbeits- und Interessengemeinschaften, Zirkel, Kurse, Schülerklubs und andere Veranstaltungen zur gesellschaftswissenschaftlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen, technischen und kulturell-künstlerischen Betätigung der Schüler
- Schulsportgemeinschaften, Sportsektionen und
- Formen der sozialistischen Wehrerziehung.

(3) Die Erzieher in den Schulhorten und Schulinternaten müssen bei der Planung ihrer Arbeit berücksichtigen, daß die Schüler ausreichend Zeit zur Erholung und zur individuellen Beschäftigung, zum Aufenthalt im Freien und möglichst auch zur Mittagsruhe haben.

(4) Die Schüler dürfen durch Veranstaltungen, die außerhalb des Unterrichts liegen, erst 2 Stunden nach Beendigung des Unterrichts und anderer Formen der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit beansprucht werden. Für die Arbeit der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ sind durch die Direktoren gegebenenfalls besondere Vereinbarungen mit der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend, dem Freundschaftspionierleiter und dem Freundschaftsrat der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zu treffen.

(5) Unterricht durch Privatpersonen darf einzelnen Schülern oder Schülergruppen außerhalb des obligatorischen Schulunterrichts in den schulischen Fächern nur mit Genehmigung des für den Schüler zuständigen Direktors erteilt werden.

## § 10

(1) Die Pausenordnung ist entsprechend den pädagogischen und hygienischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der Schulspeisung vom Direktor nach Konsultation mit dem Jugendarzt festzulegen. Die Pausen betragen in der Regel 10 Minuten. Bei einer täglichen zusammenhängenden Unterrichtszeit von 6 Stunden ist eine Gesamtpausenzeit von insgesamt 70 Minuten vorzusehen.

(2) Für den berufsvorbereitenden polytechnischen Unterricht wird die Pausenordnung mit den Betrieben und Genossenschaften unter Berücksichtigung der Arbeitsorganisation und des Produktionsablaufes vereinbart. Für die Schüler der Klassen 7 und 8 sind während des berufsvorbereitenden polytechnischen Unterrichts im Betrieb Pausen in Anlehnung an den Pausenrhythmus des sonstigen Schulunterrichts einzuhalten.

## III.

### Der Direktor

## § 11

#### *Stellung und Verantwortung des Direktors*

(1) Der Direktor ist für die politische, pädagogische und schulorganisatorische Leitung der Schule, einschließlich des Schulhortes und des Schulinternates, persönlich verantwortlich. Er leitet die Schule bei umfassender Mitwirkung der Lehrer und Erzieher nach dem Prinzip der Einzelleitung.

(2) Die Hauptaufgabe des Direktors ist es, die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Unterricht und in den vielfältigen Formen der außerunterrichtlichen Tätigkeit zu führen und die Lehrer zur Erfüllung der staatlichen Lehrpläne zu befähigen.

Daraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- die politisch-ideologische, pädagogisch-methodische und fachliche Anleitung der Lehrer und Erzieher zur planmäßigen Gestaltung ihrer Bildung und Erziehungsarbeit
- die Befähigung der Lehrer und Erzieher zur demokratischen Mitwirkung bei der Planung und Leitung der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Unterricht und in der außerunterrichtlichen Tätigkeit
- die exakte sachkundige Kontrolle und Analyse der Bildungs- und Erziehungsarbeit und deren Ergebnisse
- die Durchsetzung der Grundsätze der Verbindung von Schule und Leben, der Einheit von Bildung und Erziehung und der Einheit von Unterricht und außerunterrichtlicher Tätigkeit der Schüler



- die Sicherung der Erziehung der Schüler zur Parteinahme für den Sozialismus, zur Liebe zur sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik und zur richtigen Einstellung zum Lernen und zur Arbeit
- die planmäßige Führung der Arbeit im Schulhort und Schulinternat, der außerunterrichtlichen Tätigkeit und der Feriengestaltung
- die Zusammenarbeit mit den Betrieben und Genossenschaften bei der Verwirklichung des berufsvorbereitenden polytechnischen Unterrichts und bei der Entwicklung der außerunterrichtlichen Tätigkeit
- die Zusammenarbeit mit dem Vertrauensmann der Gewerkschaftsgruppe bzw. der Abteilungsgewerkschaftsleitung der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung, der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend, dem Freundschaftspionierleiter und dem Freundschaftsrat der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, dem Elternbeirat und allen anderen gesellschaftlichen Kräften zur Koordinierung der Aufgaben bei der Gestaltung des einheitlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses.

## § 12

(1) Der Direktor entwickelt und führt in enger Zusammenarbeit mit der Schulparteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Gewerkschaftsgruppe beziehungsweise der Abteilungsgewerkschaftsorganisation der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung das einheitlich handelnde Pädagogenkollektiv. Er hat die Erfahrungen, Vorschläge und Hinweise der Lehrer und Erzieher sorgfältig auszuwerten. Er sichert die sozialistische Erziehung aller Lehrer und Erzieher und befähigt sie zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Lösung der gemeinsamen Aufgaben. Dazu wendet er vielfältige Arbeitsformen an und gewährleistet

- eine schöpferische, offene und kritische Atmosphäre
- die Auswertung und Verbreitung der fortgeschrittensten Erfahrungen der Pädagogen
- das einheitliche Vorgehen des Pädagogenkollektivs.

Der Direktor fördert

- die gegenseitige Hilfe
- ein vielseitiges geistig-kulturelles Leben und
- die Initiative aller an der Bildung und Erziehung beteiligten Kräfte zur Verwirklichung der gestellten Aufgaben.

(2) Der Direktor ist Dienstvorgesetzter aller pädagogischen und technischen Kräfte seiner Schule und kann ihnen unter Beachtung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Aufgaben, Pflichten und Rechte Weisungen erteilen und schulische Funktionen übertragen. Er ernennt die Klassenleiter, sichert den fachgerechten Einsatz der Lehrer und trägt die Verantwortung für die ständige Qualifizierung der Lehrer und Erzieher. Eine Überlastung, besonders der Lehrerinnen und Erzieherinnen, die Kinder und einen Haushalt zu versorgen haben, ist zu vermeiden.

(3) Die Tätigkeit der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ an der Schule ist ein wesentlicher Bestandteil des einheitlichen pädagogischen Prozesses. In diesem Sinne ist der Direktor für die Entwicklung der Arbeit der

Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und der Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ auf der Grundlage der Beschlüsse des Zentralrates der FDJ verantwortlich und arbeitet mit dem hauptamtlichen Freundschaftspionierleiter, der Mitglied des Pädagogischen Rates ist, eng zusammen.

(4) Der Direktor ist verpflichtet, die Interessen der Lehrer und Erzieher seiner Schule zu vertreten und die Autorität des einzelnen Lehrers und Erziehers sowie des Pädagogenkollektivs zu fördern.

(5) Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Leitung der Schule trifft der Direktor auch vorläufige Entscheidungen, die in der Kompetenz des übergeordneten Volksbildungsorgans liegen, wenn das zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit unverzüglich erforderlich ist. In diesen Fällen ist der für die Schule zuständige Schulrat sofort zu informieren. Dieser ist verpflichtet, endgültig zu entscheiden oder auf dem Dienstwege die endgültige Entscheidung des Leiters des kompetenten übergeordneten Volksbildungsorgans umgehend einzuholen.

(6) Der Direktor ist mitverantwortlich für die Ausbildung des Lehrenachwuchses. Er unterstützt die Lehrerausbildungseinrichtungen bei der sozialistischen Erziehung der Lehrerstudenten, hilft ihnen, Probleme der Schulentwicklung kennenzulernen und sich mit dem Neuen in der Erziehungs- und Bildungsarbeit unserer Schule vertraut zu machen. Der Direktor und sein Pädagogenkollektiv unterstützen die Einrichtungen der Lehrerbildung und die Lehrerstudenten bei der Erfüllung der in den staatlichen Ausbildungsdokumenten fixierten Aufgaben zur schulpraktischen Ausbildung der Studenten.

### § 13

(1) Der Direktor ist verpflichtet, die Unterrichtsvorbereitung und den Unterricht sowie die Arbeit im Schulhort und Schulinternat zu kontrollieren. Er hat regelmäßig zu hospitieren, die Hospitationen mit den Lehrern zu besprechen und die Ergebnisse auszuwerten. Der Direktor sichert eine regelmäßige und differenzierte Anleitung und Kontrolle der Klassenleiter. Er hat durch unmittelbare Anleitung und Erziehung der Lehrer und Erzieher im Prozeß der Arbeit die Interessiertheit, Initiative und Schöpferkraft jedes einzelnen Pädagogen zu fördern.

(2) Der Direktor unterstützt die Leiter der verschiedenen Formen der außerunterrichtlichen Bildung und Erziehung bei der Planung ihrer Arbeit.

(3) Der Direktor überzeugt sich davon, daß der Unterricht pünktlich begonnen und beendet wird. Er entscheidet über Stundenverlegungen.

(4) Der Direktor darf keinerlei Eingriffe in das schulische Leben dulden. Schriftliche und mündliche Befragungen von Lehrern, Erziehern und Schülern zur Vorbereitung von wissenschaftlichen Arbeiten bedürfen der Zustimmung der zuständigen Volksbildungsorgane.

(5) Der Direktor übt das Hausrecht aus und vertritt die Schule in der Öffentlichkeit. Er hat das Recht und die Pflicht, für Ruhe, Ordnung und Disziplin zu sorgen. Er ist verantwortlich für die Sauberkeit und die geschmackvolle Ausgestaltung der Schule. Er sichert die Einhaltung der Schulhygiene-, Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Brandschutz- und Luftschutzbestimmungen. Der Direktor ist verantwortlich für die regelmäßige Durchführung von Übungen im Verhalten bei Katastrophengefahr und für Erste Hilfe bei Unfällen. Er erläßt die Haus- und Internatsordnung.

(6) Der Direktor ist verpflichtet, mit den im Einzugsbereich seiner Schule liegenden Einrichtungen der Vorschulernziehung und der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

#### § 14

(1) Der Direktor hat die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Schulpflicht zu kontrollieren

und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

(2) Der Direktor ist berechtigt, Schüler auf schriftlichen Antrag der Eltern bis zu 6 Unterrichtstage zu beurlauben. Er berät sich vorher mit dem Klassenleiter.

#### § 15

(1) Der Direktor ist für die Aufstellung und ordnungsgemäße Durchführung des seiner Schule zugewiesenen Teils des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes verantwortlich. Er sichert den effektiven Einsatz der zur Verfügung stehenden Fonds und die optimale Nutzung der Unterrichtsmittel.

(2) Der Direktor ist verpflichtet, die Qualität der Schulspeisung regelmäßig zu kontrollieren und bei Beanstandungen vom zuständigen örtlichen Organ Abhilfe zu erwirken. Er sichert alle Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Ausgabe und Einnahme der Schulspeisung.

#### § 16

In seiner Abwesenheit überträgt der Direktor die Gesamtverantwortung für die Leitung der Schule an einen Stellvertreter.

#### § 17

(1) Als Direktoren werden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen politisch, pädagogisch und fachlich qualifizierte Lehrkräfte berufen. Die Berufung kann vom erfolgreichen Abschluß des Zusatzstudiums an der Pädagogischen Hochschule Potsdam oder von anderen Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Funktion abhängig gemacht werden. Der Direktor ist verpflichtet, sich für die erfolgreiche Ausübung seiner Funktion ständig weiterzubilden.

(2) Die Anleitung und Kontrolle des Direktors erfolgt durch den zuständigen Schulrat oder in seinem Auftrage durch seine Stellvertreter und die Schulinspektoren der Abteilungen Volksbildung.

(3) Der Direktor arbeitet zur Sicherung hoher Bildungs- und Erziehungsergebnisse mit dem zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zusammen.

### § 18

(1) Der Direktor erhält Weisungen für seine Arbeit vom zuständigen Schulrat. Diese Weisungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und ausschließlich für die Sicherung einer ordnungsgemäßen Bildungs- und Erziehungsarbeit zu erteilen.

(2) Der Direktor hat das Recht, sich in grundsätzlichen Fragen der Führung der Bildungs- und Erziehungsarbeit direkt an den Leiter des für den zuständigen Schulrat übergeordneten Volksbildungsorgans zu wenden, wenn er gegen eine Weisung dieses Schulrates Einspruch erheben will. Der Direktor ist in diesem Fall verpflichtet, den für diesen Schulrat zuständigen Vorsitzenden des örtlichen Rates zu informieren.

(3) Zur Rechenschaft über die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben gemäß § 2 dieser Verordnung ist der Direktor der für seine Berufung zuständigen Volksvertretung und ihren Organen sowie den übergeordneten staatlichen Volksbildungsorganen verpflichtet.

### § 19

#### *Der Stellvertreter des Direktors*

(1) Der Stellvertreter des Direktors wird im Auftrage des Rates vom zuständigen Schulrat berufen und abberufen.

(2) Der Direktor überträgt dem Stellvertreter exakt abgegrenzte Aufgaben, die er selbständig zu lösen hat. Er ist für die Erfüllung seiner Aufgaben dem Direktor gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Dem Stellvertreter sind solche Aufgabenbereiche zu übertragen, die seine Qualifikation und die Struktur oder Besonderheiten der Schule berücksichtigen. Die Aufgabenbereiche sind mit denen der übrigen Mitglieder der Schulleitung abzustimmen.

(4) Der Stellvertreter des Direktors ist verpflichtet zu hospitieren.

## Schulleitung

### § 20

(1) Der Direktor stützt sich bei der Führung des Bildungs- und Erziehungsprozesses auf die Schulleitung. Sie ist eine Form der Teilnahme erfahrener Pädagogen an der Planung und Leitung der Bildungs- und Erziehungsarbeit.

(2) Die Mitglieder der Schulleitung werden vom Direktor ernannt. Der Schulleitung sollen angehören:

- a) Stellvertreter des Direktors
- b) erfahrene Lehrer
- c) Hort- beziehungsweise Internatsleiter
- d) Beauftragte der Leiter der Betriebe oder der Vorstände der Genossenschaften für den berufsvorbereitenden polytechnischen Unterricht
- e) vom Direktor für den berufsvorbereitenden polytechnischen Unterricht der Schüler und für die systematische Berufsaufklärung und -orientierung benannte Lehrer
- f) in Oberschulbereichen Leiter von Teiloberschulen
- g) an Schulen mit sorbischem Sprachunterricht Lehrer dieses Faches.

(3) Die Zusammensetzung der Schulleitung richtet sich nach den örtlichen Bedingungen, insbesondere nach der Größe der Schule oder des Oberschulbereiches.

(4) Der Sekretär der Schulparteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Vertrauensmann der Gewerkschaftsgruppe oder der Vorsitzende der Abteilungsgewerkschaftsleitung der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung und der Freundschaftsleiter haben das Recht, an den Beratungen der Schulleitung teilzunehmen.

### § 21

(1) Den Mitgliedern der Schulleitung überträgt der Direktor je nach ihrer Qualifikation, nach der Struktur der Schule und auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Schule sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben der unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bildung und Erziehung

- im Bereich der Unterstufe
- im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich
- im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich
- im sprachlichen Bereich
- im musischen Bereich
- im Bereich des schulischen und außerschulischen Sports
- im Werkunterricht, Schulgartenunterricht und berufsvorbereitenden polytechnischen Unterricht und zur systematischen Berufsaufklärung und -orientierung
- im Schulhort und Schulinternat.

(2) Die Mitglieder der Schulleitung arbeiten mit den Lehrern kameradschaftlich zusammen, vermitteln ihnen fortgeschrittene Erfahrungen und geben ihnen Hilfe bei der Lehrplannerfüllung.

(3) In ihrer Arbeit konzentrieren sich die Mitglieder der Schulleitung auf folgende Aufgaben:



- Sie beraten und unterstützen den Direktor bei der Planung, Leitung und Kontrolle der Bildung und Erziehung im Unterricht und außerhalb des Unterrichts, beim Einsatz der Fachlehrer und bei der planmäßigen und langfristigen Qualifizierung der Lehrer und Erzieher
- Sie unterstützen die Lehrer und Erzieher bei der Qualifizierung im Prozeß der Arbeit, entwickeln kollektive Arbeitsformen und helfen den Lehrern bei der Planung und unmittelbaren Vorbereitung ihres Unterrichts, erarbeiten gemeinsam mit ihnen Analysen, Einschätzungen und Vorschläge zur Verbesserung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den einzelnen Fächern.

#### § 22

(1) Der Direktor ist für die Anleitung der Mitglieder der Schulleitung verantwortlich. Die Hauptform der Arbeit des Direktors mit den Mitgliedern der Schulleitung ist die differenzierte Beratung ihrer Aufgaben und spezifischer Probleme der Bildungs- und Erziehungsarbeit.

(2) Die kollektiven Beratungen der Schulleitung werden vom Direktor einberufen und durch ihn gründlich vorbereitet. Sie sind nur zu Schwerpunkten der Bildungs- und Erziehungsarbeit oder zur Vorbereitung einer Sitzung des Pädagogischen Rates durchzuführen.

#### § 23

Der Direktor ist berechtigt, an die Mitglieder der Schulleitung für ganze Bereiche oder für sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben das Weisungsrecht zu übertragen. Die Mitglieder des Kollektivs sind davon in Kenntnis zu setzen. Die Übertragung des Weisungsrechtes für ganze Bereiche bedarf außerdem der Schriftform. Die persönliche Verantwortung des Direktors für die Gesamtleitung der Schule bleibt davon unberührt. Überträgt der Direktor Weisungsbefugnisse, ist er in erhöhtem Maße zur Kontrolle verpflichtet.

#### § 24

##### *Der Pädagogische Rat*

(1) Der Pädagogische Rat ist die Vollversammlung aller Lehrer und Erzieher einer Schule oder eines Oberschulbereiches. Ihm gehören außerdem der Vorsitzende des Elternbeirates, der Freundschaftspionierleiter und der Vertreter des Patenbetriebes an.

(2) Der Pädagogische Rat ist ein beratendes Organ des Direktors und wird von ihm geleitet und einberufen. Er hat vor allem folgende Aufgaben zu lösen:

- Beratung der Aufgaben der Schule zur Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der für die Bildungs- und Erziehungsarbeit erlassenen Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und der Weisungen des Ministers für Volksbildung sowie der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe
- Beratung von Fragen, die für die Leitung der Schule sowie für die Erhöhung des politisch-ideologischen und fachlichen Niveaus des Pädagogen- und Schülerkollektivs von grundsätzlicher Bedeutung sind
- Beratung der Schuljahresanalyse und des Arbeitsplanes der Schule.

Das Ergebnis der kollektiven Meinungsbildung ist in einem Beschluß des Pädagogischen Rates zusammenzufassen. Die Beschlüsse des Pädagogischen Rates bedürfen der Bestätigung des Direktors. Die persönliche Verantwortung des Direktors wird durch den Pädagogischen Rat nicht aufgehoben oder eingeschränkt.

(3) Die Beratungen sind durch den Direktor langfristig zu planen und gründlich vorzubereiten.

(4) Bei der Vorbereitung der Beratungen des Pädagogischen Rates stützt sich der Direktor besonders auf die Mitglieder der Schulleitung.

(5) Die Mitglieder des Pädagogischen Rates sind verpflichtet, sich gründlich auf die Beratungen vorzubereiten.

(6) Der Direktor ist verpflichtet, im Pädagogischen Rat über seine Tätigkeit auf der Grundlage der staatlichen Pläne und über den Stand der Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu berichten.

#### IV.

##### Der Oberschulbereich

##### § 25

(1) Der Oberschulbereich ist eine schulorganisatorische Einheit, in der zur Sicherung des einheitlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses mehrere Schulen unter einer Leitung vereinigt werden.

(2) Ein Oberschulbereich umfaßt eine mindestens bis zur 8. Klasse führende Oberschule und Teiloberschulen. Wenn erforderlich, können im Einvernehmen zwischen den zuständigen örtlichen Räten in besonderen Fällen Oberschulbereiche gebildet werden, die über die Grenzen eines Kreises hinausgehen.

(3) Der Oberschulbereich wird von einem Direktor geleitet. Er ist für die politische, pädagogische und schulorganisatorische Leitung des einheitlichen und kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses in allen Schulen des Oberschulbereiches verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Leiter sowie aller Lehrer und Erzieher der Teil Oberschulen. Er ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt.

(4) Die Leiter der Teil Oberschulen in selbständigen politischen Gemeinden arbeiten mit den Volksvertretungen dieser Gemeinden und deren Organen sowie mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(5) Die Leiter der Teil Oberschulen können Mitglied der Schulleitung des Oberschulbereiches sein.

## V.

### Der Klassenleiter

#### § 26

#### *Die Stellung und Verantwortung des Klassenleiters*

(1) Der Klassenleiter gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Fachlehrern, Erziehern, Betreuern, der FDJ-Organisation oder Pioniergruppe und dem Klassenelternaktiv die planmäßige und koordinierte pädagogische Arbeit in seiner Klasse.

(2) Der Klassenleiter führt seine Klasse in der Regel mehrere Jahre. Er ist verpflichtet, einen Klassenleiterplan auszuarbeiten.

Zu den Aufgaben des Klassenleiters gehören insbesondere:

- ein diszipliniertes und arbeitsfähiges Klassenkollektiv zu entwickeln, das die Leistungen und das Verhalten aller Schüler positiv beeinflusst und günstige Bedingungen für die Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten schafft
- sich solche Arbeitsunterlagen zu schaffen, die es ihm ermöglichen, eine pädagogisch-psychologisch begründete objektive Beurteilung und Charakteristik der Schülerpersönlichkeit zu geben
- gemeinsam mit den Fachlehrern und den Erziehern die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß alle Schüler intensiv lernen, gründlich ihre Hausaufgaben anfertigen, das Klassenziel erreichen und die Kinder der Arbeiter und Genossenschaftsbauern sowie der alleinstehenden werktätigen Frauen besonders gefördert werden
- dafür zu sorgen, daß die Hausaufgaben, die gesellschaftliche Arbeit und die Freizeit in einem dem Alter der Schüler entsprechenden Verhältnis stehen
- die Gewinnung seiner Schüler für die außerunterrichtliche Tätigkeit, für gesellschaftlich nützliche Arbeit und für die Teilnahme an der Feriengestaltung
- die Unterstützung seiner Schüler bei der Berufsfindung sowie in den oberen Klassen die Studienaufklärung und -beratung
- die Förderung einer aktiven sportlichen Betätigung seiner Schüler
- die Förderung des hygienischen Verhaltens und einer gesunden Lebensweise seiner Schüler
- die sorgfältige Erledigung der organisatorischen Aufgaben, die mit der Führung seiner Klasse verbunden sind.

- (3) Der Klassenleiter hat das Recht,
- im Unterricht seiner Klasse zu hospitieren
  - zur Sicherung einer objektiven und umfassenden Beurteilung und Charakterisierung der Schülerpersönlichkeit von den Fachlehrern Einschätzungen über den Leistungsstand und das Verhalten der Schüler zu verlangen
  - Beratungen mit Fachlehrern, Erziehern, der Leitung der Organisation der Freien Deutschen Jugend, dem Gruppenpionierleiter und Gruppenrat der

Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, dem Klassenelternaktiv und der Patenbrigade über die Arbeit in der Klasse durchzuführen

- Schüler seiner Klasse für ausgezeichnete Leistungen und vorbildliches Verhalten zu belobigen oder wegen grober Verstöße gegen die Ordnung und Disziplin zu tadeln und darüber die Eltern der betreffenden Schüler zu informieren
- Schüler seiner Klasse auf schriftlichen Antrag der Eltern bis zu 3 Unterrichtstagen zu beurlauben
- Eltern, die die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigen, auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen, Maßnahmen zur Verbesserung der Erziehung unter Einbeziehung des Klassenelternaktivs und gegebenenfalls des Betriebes, in dem die Eltern beschäftigt sind, vorzuschlagen und einzuleiten.

(4) Der Klassenleiter arbeitet mit der Leitung der Organisation der Freien Deutschen Jugend, dem Gruppenpionierleiter und dem Gruppenrat der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zusammen und hilft, deren Initiative und selbständige Arbeit zu entwickeln. Gemeinsam mit ihnen gewährleistet er, daß die Schüler ihrem Alter entsprechend aktiv am Kampf um die Stärkung der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik teilnehmen.

(5) Der Klassenleiter macht die Eltern seiner Schüler mit den Zielen und Aufgaben der sozialistischen Bildung und Erziehung vertraut. Er informiert die Eltern regelmäßig über die Leistungen und das Verhalten ihrer Kinder, berät sie bei der sozialistischen Familienerziehung und gewinnt sie für eine aktive Zusammenarbeit mit der Schule. Im Schuljahr führt er in enger Zusammenarbeit mit dem Klassenelternaktiv mindestens drei Elternversammlungen durch. Außerdem schafft er durch Elternsprechstunden oder Elternbesuche Möglichkeiten zur persönlichen Aussprache mit den Eltern. Er hat die Hinweise und Vorschläge der Eltern zu beachten und erforderlichenfalls den Direktor darüber zu informieren.

(6) Der Klassenleiter unterstützt die Arbeit des gewählten Klassenelternaktivs. Wichtige Aufgaben der Bildungs- und Erziehungsarbeit seiner Klasse berät er mit dem Klassenelternaktiv und arbeitet bei deren Lösung vertrauensvoll mit ihm zusammen.

(7) Der Klassenleiter arbeitet mit der Patenbrigade und den Betreuern der sozialistischen Betriebe und Genossenschaften zusammen.

## VI. Die Lehrer und Erzieher

### § 27

Gemäß § 25 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem haben die Lehrer und Erzieher als wichtigste gesellschaftliche Aufgabe eine qualifizierte sozialistische Bildungs- und Erziehungsarbeit zu leisten. Sie haben dabei das einheitliche Wirken des Pädagogenkollektivs aktiv zu unterstützen. Sie nehmen an der Planung und Leitung der Schularbeit teil.

### § 28

(1) Alle Lehrer sind verpflichtet, sich gewissenhaft und schöpferisch auf ihren Unterricht vorzubereiten und ihn mit hoher Qualität durchzuführen.

(2) Eine wichtige Voraussetzung, die Kontinuität des Unterrichtsprozesses zu sichern, jede Unterrichtsstunde rationell zu gestalten und höchste Bildungs- und Erziehungsergebnisse zu erzielen, ist die sorgfältige Planung des Unterrichts. Sie umfaßt die langfristige Planung von Stoffeinheiten und die gründliche Vorbereitung jeder Unterrichtsstunde. Die langfristige Planung umfaßt jeweils eine Stoffeinheit oder auch mehrere inhaltlich zusammenhängende Stoffeinheiten eines Unterrichtsfaches.

(3) Auf der Grundlage der Lehrplananforderungen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Bildungs- und Erziehungsergebnisse sollte der Lehrer planen:

- die Ziele und Aufgaben für die Behandlung der Stoffeinheit
- den Zeitpunkt und die erforderliche Zeit für die Behandlung der Stoffeinheit.
- die Hauptaufgaben der einzelnen Unterrichtsstunden
- die Bereitstellung der erforderlichen Unterrichtsmittel und anderer zur Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts erforderlicher Materialien.

Die Planung der Stoffeinheiten berücksichtigt die Verbindung zu anderen Stoffeinheiten des Unterrichtsfaches, zu anderen Unterrichtsfächern und zur außerunterrichtlichen Bildungs- und Erziehungsarbeit.

(4) Die Vorbereitung auf die Unterrichtsstunde soll auf der langfristigen Planung aufbauen. Unter Beachtung des Stoffes, der bei den Schülern vorhandenen Voraussetzungen und der Unterrichtsbedingungen wird in der Vorbereitung das Stundenziel präzisiert und der methodische und zeitliche Verlauf der Stunde geplant. Dabei sind der Sicherung hoher Bildungs- und Erziehungsergebnisse bei allen Schülern, der Festigung ihres Wissens und Könnens sowie der Kontrolle der Schülerleistungen besondere Beachtung zu schenken.



(5) Umfang und Gliederung der schriftlichen Vorbereitungen sind vom Charakter des Faches, vom Lehrplan, von den zur Verfügung stehenden Materialien, von der Qualifikation und von den Erfahrungen des Lehrers abhängig. Sie können für einzelne Lehrer in Abhängigkeit von den Ergebnissen ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit durch den Direktor näher bestimmt werden.

## VII.

### Die Aufgaben des Schulhortes und des Schulinternates

#### § 29

(1) Der Schulhort hat die Aufgabe, den Schülern beim Lernen zu helfen, ihre staatsbürgerliche Erziehung zu unterstützen, ihnen die Möglichkeit zu sinnvoller Freizeitgestaltung und schöpferischer Selbstbetätigung zu geben.

(2) Das Schulinternat ist ein fester Bestandteil der Schule. Es hat die Aufgabe, die sozialistische Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Die Erziehung im Schulinternat soll insbesondere beitragen, daß die Schüler gute Leistungen erreichen und sich zu vorbildlichen jungen Sozialisten entwickeln. Große Aufmerksamkeit ist der Erziehung zur Selbständigkeit und Mitverantwortung zu widmen, die es den Schülern erleichtern, unter Führung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend das Internatsleben weitgehend selbst zu organisieren und die Freizeit vielseitig und interessant zu gestalten.

(3) Die Öffnungszeit des Schulhortes richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen und Möglichkeiten, beginnt jedoch nicht vor 06.00 Uhr. Sie ist nach Konsultation des Elternbeirates durch den Direktor festzulegen.

#### • § 30

(1) Der Schulhort und das Schulinternat sollen von erfahrenen Pädagogen geleitet werden. Sie werden im Auftrage des zuständigen örtlichen Rates von dessen Schulrat berufen und abberufen und sind dem Direktor unterstellt und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Hauptaufgabe des Leiters des Schulhortes und des Schulinternats ist es, auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Schule die Planung der pädagogischen Arbeit durch die im Schulhort und Schulinternat tätigen Lehrer und Erzieher anzuleiten und den pädagogisch-methodischen Erfahrungsaustausch zwischen ihnen und den Klassenleitern zu fördern sowie den ehrenamtlichen Helfern pädagogisch-methodische Hilfe zu geben. Dabei sichern sie die Zusammenarbeit der Erzieher mit den Leitungen der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und den Räten der Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“.

(3) Die wichtigsten Grundsätze für das Leben im Schulinternat sind in einer mit der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und dem Elternbeirat zu beratenden Internatsordnung zusammenzufassen.

(1) Die Lehrer und Erzieher im Schulhort und im Schulinternat sind für ausreichende Hilfe bei der Anfertigung der Hausaufgaben und für eine erzieherisch wertvolle Freizeitgestaltung der Schüler verantwortlich. Sie planen ihre Arbeit auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Schule, der Pläne der Klassenleiter und der Beschlüsse der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und tragen dadurch zur sinnvollen Verbindung der außerunterrichtlichen Tätigkeit mit dem Unterricht bei.

## VIII.

## Die Schüler

## § 32

*Die Pflichten und Rechte der Schüler*

(1) In der sozialistischen Schule der Deutschen Demokratischen Republik haben alle Schüler das Recht, umfassendes Wissen und Können zu erwerben, ihre Begabungen und Talente voll zu entfalten und sich aktiv an der Gestaltung des schulischen Lebens und am Kampf zur Vollendung des sozialistischen Aufbaus zu beteiligen.

(2) Zur Wahrnehmung seines Rechts auf Bildung hat jeder Schüler die Pflicht, fleißig und gewissenhaft zu lernen, sich gegenüber den Lehrern, Erziehern und anderen erwachsenen Personen sowie im Schülerkollektiv höflich und anständig zu benehmen, gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft zu üben. Alle Schüler sollen sich aktiv am schulischen Leben beteiligen. Sie haben die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie die hygienischen Bestimmungen einzuhalten.

(3) Die Schüler haben den Unterricht und andere schulische Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Sie haben die Forderungen des Direktors, der Lehrer, Erzieher und Betreuer zu erfüllen. Die Schüler sind verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, das gesellschaftliche Eigentum zu achten und sorgsam zu behandeln und sich im Schulgebäude sowie außerhalb der Schule diszipliniert zu verhalten.

(4) Mit Hilfe der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend oder des Freundschaftsrates der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und durch persönliche Vorschläge an ihre Lehrer, Erzieher oder den Direktor nehmen die Schüler an der Gestaltung des schulischen Lebens teil.

Das geschieht vor allem, indem sie

- bei der Erziehung aller Schüler zum fleißigen und gewissenhaften Lernen
- bei der Planung und Organisation ihrer außerunterrichtlichen Tätigkeit, einschl. der Ferienzeit
- bei der Gestaltung des politischen und kulturellen Lebens an der Schule und in der Öffentlichkeit und
- an der Ausarbeitung und Einhaltung der Hausordnung und Internatsordnung mitwirken.

(5) Den Schülern können durch die Lehrer und Erzieher Aufträge erteilt werden, die den Fähigkeiten der Schüler entsprechen und geeignet sind, ihre Selbstständigkeit, Selbsttätigkeit und Mitverantwortung zu entwickeln. Solche Aufträge können zum Inhalt haben:

- Hilfe für jüngere und leistungsschwache Schüler
- Mithilfe bei der Pausenaufsicht
- Selbstbedienung im Speiseraum
- Ausgestaltung der Klassen- und Horträume sowie des Schulgeländes
- Pflege der Unterrichtsmittel und des Beschäftigungsmaterials
- Mithilfe bei der Reinigung der Räume, besonders des Schulhortes, und der Wohnräume des Schulinternats.

Bei der Erteilung derartiger Aufträge sind die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes streng zu beachten.

### § 33

#### *... Belobigungen und Auszeichnungen der Schüler .*

(1) Bei besonders guter Plichterfüllung können Schüler und Schülerkollektive belobigt und ausgezeichnet werden.

(2) Als Belobigungen und Auszeichnungen gelten:

- a) die Anerkennung vor der Klasse durch den unterrichtenden Lehrer
- b) das Lob vor der Klasse durch den Klassenleiter mit Eintragung in das Klassenbuch und Information an die Erziehungsberechtigten
- c) das Lob vor dem Pädagogischen Rat durch den Direktor mit Eintragung in die entsprechenden Schuldokumente
- d) das Lob beim Fahnenappell durch den Direktor mit Eintragung in die entsprechenden Schuldokumente
- e) die Verleihung von Urkunden und Medaillen an die besten Schüler mit Eintragung in die entsprechenden Schuldokumente.

(3) Bei Belobigungen und Auszeichnungen gemäß Absatz 2 Buchstaben c bis e ist durch den Direktor eine Information an die Erziehungsberechtigten und in der Klassenelternversammlung sowie eine schriftliche Mitteilung an die Leitung des Betriebes, in dem die Eltern arbeiten, zu geben.

(4) Für die Auszeichnung der besten Schüler mit Urkunden und Medaillen gilt im einzelnen folgendes:

- a) Schüler der Klassen 1–12, die in mehr als der Hälfte der Fächer die Note „sehr gut“, in den übrigen Fächern die Note „gut“ erhielten und eine vorbildliche gesellschaftliche und außerunterrichtliche Arbeit geleistet haben, erhalten zum Ende des Schuljahres die Urkunde „Für gutes Lernen in der sozialistischen Schule“. Die Urkunde kann noch verliehen werden, wenn in einem Fach die Note „befriedigend“ vorliegt

- b) Die Vorschläge für die Auszeichnungen mit diesen Urkunden sind vom Klassenleiter zu unterbreiten. Nach der Beratung in der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend oder im Freundschaftsrat der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ werden sie durch den Direktor der Schule entschieden. Der Direktor nimmt im Auftrage des Ministers für Volksbildung die Verleihung vor
- c) Schüler, denen bei der Abschluß- und Reifeprüfung das Gesamtprädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ zuerkannt wurde, erhalten ein Diplom. Die Diplome werden durch den Direktor in der Regel zusammen mit den Zeugnissen überreicht
- d) Schülern, die im Abschlußzeugnis der Oberschule oder im Reifezeugnis der Erweiterten Oberschule in allen Fächern die Note „sehr gut“ erhalten und vorbildliche gesellschaftliche und außerunterrichtliche Arbeit geleistet haben, kann die „Lessing-Medaille“ in Gold verliehen werden
- e) Schülern, die im Abschlußzeugnis der Oberschule oder im Reifezeugnis der Erweiterten Oberschule in nicht mehr als zwei Fächern die Note „gut“ und in allen übrigen Fächern die Note „sehr gut“ erhalten und sehr gute gesellschaftliche und außerunterrichtliche Arbeit geleistet haben, kann die „Lessing-Medaille“ in Silber verliehen werden
- f) Die Vorschläge für die Auszeichnung mit dem Diplom und der „Lessing-Medaille“ in Gold und Silber sind vom Klassenleiter zu unterbreiten. Nach der Beratung im Pädagogischen Rat und in der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend bestimmt der Direktor, welche Vorschläge an den zuständigen Schulrat weitergeleitet werden. Über die Vorschläge zur Auszeichnung von Schülern der 10. bis 12. Klassen mit der „Lessing-Medaille“ in Gold entscheidet der Minister für Volksbildung. Der Bezirksschulrat überreicht den ausgezeichneten Schülern die „Lessing-Medaille“ in Gold im Auftrage des Ministers. Über die Auszeichnung von Schülern mit der „Lessing-Medaille“ in Silber entscheidet der Bezirksschulrat. Die Verleihung der „Lessing-Medaille“ in beiden Stufen kann mit einer Prämie verbunden werden.

- g) Bei Aufnahme eines Lehrverhältnisses durch einen mit der „Lessing-Medaille“ in Gold ausgezeichneten Schüler ist der Leiter des Betriebes verpflichtet, mit ihm eine besondere Vereinbarung über die berufliche Entwicklung abzuschließen. Bei Aufnahme eines Studiums durch einen mit der „Lessing-Medaille“ in Gold ausgezeichneten Schüler der Oberschule an einer Fachschule oder durch einen mit der „Lessing-Medaille“ in Gold ausgezeichneten Schüler der Erweiterten Oberschule an einer Hochschule oder Universität ist mit ihm durch die weiterführende Bildungseinrichtung ein Studienförderungsvertrag abzuschließen.

(5) In der Schule ist ein „Ehrenbuch der Schule“ anzulegen. In das Ehrenbuch sind alle Schüler einzutragen, denen eine der im Absatz 4 genannten Auszeichnungen verliehen wurde. Außerdem sind die Schüler in das Ehrenbuch einzutragen, die andere wertvolle gesellschaftliche Leistungen vollbracht haben. Diese Eintragung ist den Eltern und den Betrieben, in denen die Eltern tätig sind, mitzuteilen.

(6) Beabsichtigte Auszeichnungen von Schülern durch die Freie Deutsche Jugend, die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und andere gesellschaftliche Organisationen sind vorher mit dem Direktor der Schule zu beraten.

## § 34

### Schulstrafen

(1) Schüler, die ohne triftige Gründe den Unterricht oder andere obligatorische Schulveranstaltungen versäumen, trotz wiederholter erzieherischer Maßnahmen der in der Klasse unterrichtenden Lehrer nicht fleißig und gewissenhaft lernen, die Disziplin und Ordnung mißachten, gegen die Hausordnung der Schule verstoßen oder durch andere grobe Verfehlungen die Ehre des Schulkollektivs verletzen, können wie folgt bestraft werden:

- a) Verwarnung vor der Klasse durch den unterrichtenden Lehrer
- b) Tadel vor der Klasse durch den Klassenleiter mit Eintragung in das Klassenbuch und Information der Erziehungsberechtigten
- c) Verweis vor dem Schulkollektiv durch den Direktor mit Eintragung in die entsprechenden Schuldokumente
- d) Androhung der Umschulung in eine andere Bildungseinrichtung durch den Direktor in besonders schwerwiegenden Fällen mit Eintragung in die entsprechenden Schuldokumente und
- e) Umschulung in eine andere Bildungseinrichtung durch den zuständigen Schulrat auf Antrag des Direktors mit Eintragung in die entsprechenden Schuldokumente.

(2) Erweisen sich die vielfältigen Möglichkeiten der Schule zur Sicherung der Erziehung eines Schülers als nicht ausreichend, kann der Direktor Antrag auf Erziehungshilfe durch die Organe der Jugendhilfe stellen. Der Antrag ist begründet an die zuständige Jugendhilfekommission oder an das Referat Jugendhilfe beim Rat des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) zu richten.



(3) In der 11. und 12. Klasse der Erweiterten Oberschule kann außerdem der Ausschluß aus der Erweiterten Oberschule verfügt werden. Der Ausschluß hat zur Folge, daß die Ausbildung in anderen zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtungen nicht fortgesetzt werden kann. Der Ausschluß aus der Erweiterten Oberschule erfolgt auf Antrag des Bezirksschulrates durch den Minister für Volksbildung.

(4) Ein Jahr nach Ausschluß aus der Erweiterten Oberschule können zum folgenden Schuljahresende der betreffende Schüler oder dessen Eltern den Antrag auf Fortsetzung der Ausbildung stellen. Die Prüfung des Antrages hat der Bezirksschulrat zu veranlassen, der den Antrag auf Ausschluß gestellt hat. Im Falle der Bewährung kann dem Schüler die Möglichkeit der Fortsetzung der schulischen Ausbildung in der Volkshochschule oder in einer anderen zur Hochschulreife

führenden Einrichtung der Erwachsenenbildung gegeben werden.

(5) Vor der Festlegung der Schulstrafen nach Absatz 1 Buchstaben c bis e und Absatz 3 sind der Pädagogische Rat, die Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und die Eltern zu hören. Die Erziehungsberechtigten und die Betriebe, in denen die Eltern arbeiten, sind über die ausgesprochenen Schulstrafen zu informieren.

(6) Gegen die ausgesprochenen Schulstrafen nach Absatz 1 Buchstaben d und e haben die Eltern das Recht des Einspruchs. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei dem übergeordneten Volksbildungsorgan des Leiters geltend zu machen, der die Strafe ausgesprochen hat. Die Entscheidung über den Einspruch ist endgültig.

(7) Die Maßnahmen zur Bestrafung der Schüler stellen keine Rangfolge dar.

(8) Die Direktoren der Schulen sind verpflichtet, nach Ablauf eines Jahres alle in die Schuldokumente eingetragenen Schulstrafen zu überprüfen und zu löschen, wenn es das Verhalten des Schülers rechtfertigt. Über die Löschung der Schulstrafen sind die Eltern zu unterrichten.

(9) Vor Ablauf dieser Frist ist die Löschung von Schulstrafen möglich, wenn auf Grund des verbesserten Verhaltens des betreffenden Schülers vom Klassenleiter ein Antrag gestellt wird. Dazu ist die Stellungnahme der FDJ-Organisation der Klasse einzuholen. Über die getroffene Entscheidung sind die Eltern zu benachrichtigen.

(10) In die Zeugnisse dürfen Schulstrafen nicht eingetragen werden.

(11) Die Anwendung der körperlichen Züchtigung und anderer ehrverletzender Strafen widerspricht den sozialistischen Erziehungsprinzipien unserer Schule und ist untersagt. Die Bestrafung von Schülern durch zusätzliche Hausaufgaben und Nachsitzen ist nicht erlaubt.

*Die Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“*

(1) Die Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und die Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ leisten einen wichtigen Beitrag zur sozialistischen Bildung und Erziehung der Schüler und zur Sicherung einer festen Ordnung an der Schule. Das erfolgt vor allem durch die politisch-ideologische Erziehung ihrer Mitglieder als Voraussetzung für die Entwicklung einer guten Lernhaltung und eines vorbildlichen Verhaltens im Kollektiv.

(2) Auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Schule sind in Abstimmung mit der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und dem Freundschaftratsrat der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und auf der Grundlage der Klassenleiterpläne mit den FDJ-Organisationen der Klassen und den Gruppen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ Arbeiten zur selbständigen Erfüllung politischer, kultureller und anderer gesellschaftlicher Aufgaben der Schule festzulegen.

(3) Bei der Sicherung von Ordnung und Disziplin sowie der materiellen Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Unterricht sind die Mitglieder der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und der Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ mit einzubeziehen.

## IX.

**Die Zusammenarbeit der Schule mit den sozialistischen Betrieben und Genossenschaften**

## § 36

(1) Die Zusammenarbeit der Schulen mit den sozialistischen Betrieben und Genossenschaften dient besonders der engen Verbindung der Schule mit dem Leben und der Verbindung des Unterrichts mit produktiver

g) Bei Aufnahme eines Lehrverhältnisses durch einen mit der „Lessing-Medaille“ in Gold ausgezeichneten Schüler ist der Leiter des Betriebes verpflichtet, mit ihm eine besondere Vereinbarung über die berufliche Entwicklung abzuschließen. Bei Aufnahme eines Studiums durch einen mit der „Lessing-Medaille“ in Gold ausgezeichneten Schüler der Oberschule an einer Fachschule oder durch einen mit der „Lessing-Medaille“ in Gold ausgezeichneten Schüler der Erweiterten Oberschule an einer Hochschule oder Universität ist mit ihm durch die weiterführende Bildungseinrichtung ein Studienförderungsvertrag abzuschließen.

(5) In der Schule ist ein „Ehrenbuch der Schule“ anzulegen. In das Ehrenbuch sind alle Schüler einzutragen, denen eine der im Absatz 4 genannten Auszeichnungen verliehen wurde. Außerdem sind die Schüler in das Ehrenbuch einzutragen, die andere wertvolle gesellschaftliche Leistungen vollbracht haben. Diese Eintragung ist den Eltern und den Betrieben, in denen die Eltern tätig sind, mitzuteilen.

(6) Beabsichtigte Auszeichnungen von Schülern durch die Freie Deutsche Jugend, die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und andere gesellschaftliche Organisationen sind vorher mit dem Direktor der Schule zu beraten.

## § 34

### Schulstrafen

(1) Schüler, die ohne triftige Gründe den Unterricht oder andere obligatorische Schulveranstaltungen versäumen, trotz wiederholter erzieherischer Maßnahmen der in der Klasse unterrichtenden Lehrer nicht fleißig und gewissenhaft lernen, die Disziplin und Ordnung mißachten, gegen die Hausordnung der Schule verstoßen oder durch andere grobe Verfehlungen die Ehre des Schulkollektivs verletzen, können wie folgt bestraft werden:

- a) Verwarnung vor der Klasse durch den unterrichtenden Lehrer
- b) Tadel vor der Klasse durch den Klassenleiter mit Eintragung in das Klassenbuch und Information der Erziehungsberechtigten
- c) Verweis vor dem Schulkollektiv durch den Direktor mit Eintragung in die entsprechenden Schuldokumente
- d) Androhung der Umschulung in eine andere Bildungseinrichtung durch den Direktor in besonders schwerwiegenden Fällen mit Eintragung in die entsprechenden Schuldokumente und
- e) Umschulung in eine andere Bildungseinrichtung durch den zuständigen Schulrat auf Antrag des Direktors mit Eintragung in die entsprechenden Schuldokumente.

(2) Erweisen sich die vielfältigen Möglichkeiten der Schule zur Sicherung der Erziehung eines Schülers als nicht ausreichend, kann der Direktor Antrag auf Erziehungshilfe durch die Organe der Jugendhilfe stellen. Der Antrag ist begründet an die zuständige Jugendhilfekommission oder an das Referat Jugendhilfe beim Rat des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) zu richten.

(3) In der 11. und 12. Klasse der Erweiterten Oberschule kann außerdem der Ausschluß aus der Erweiterten Oberschule verfügt werden. Der Ausschluß hat zur Folge, daß die Ausbildung in anderen zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtungen nicht fortgesetzt werden kann. Der Ausschluß aus der Erweiterten Oberschule erfolgt auf Antrag des Bezirksschulrates durch den Minister für Volksbildung.

(4) Ein Jahr nach Ausschluß aus der Erweiterten Oberschule können zum folgenden Schuljahresende der betreffende Schüler oder dessen Eltern den Antrag auf Fortsetzung der Ausbildung stellen. Die Prüfung des Antrages hat der Bezirksschulrat zu veranlassen, der den Antrag auf Ausschluß gestellt hat. Im Falle der Bewährung kann dem Schüler die Möglichkeit der Fortsetzung der schulischen Ausbildung in der Volkshochschule oder in einer anderen zur Hochschulreife führenden Einrichtung der Erwachsenenbildung gegeben werden.

(5) Vor der Festlegung der Schulstrafen nach Absatz 1 Buchstaben c bis e und Absatz 3 sind der Pädagogische Rat, die Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und die Eltern zu hören. Die Erziehungsberechtigten und die Betriebe, in denen die Eltern arbeiten, sind über die ausgesprochenen Schulstrafen zu informieren.

(6) Gegen die ausgesprochenen Schulstrafen nach Absatz 1 Buchstaben d und e haben die Eltern das Recht des Einspruchs. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei dem übergeordneten Volksbildungsorgan des Leiters geltend zu machen, der die Strafe ausgesprochen hat. Die Entscheidung über den Einspruch ist endgültig.

(7) Die Maßnahmen zur Bestrafung der Schüler stellen keine Rangfolge dar.

(8) Die Direktoren der Schulen sind verpflichtet, nach Ablauf eines Jahres alle in die Schuldokumente eingetragenen Schulstrafen zu überprüfen und zu löschen, wenn es das Verhalten des Schülers rechtfertigt. Über die Löschung der Schulstrafen sind die Eltern zu unterrichten.

(9) Vor Ablauf dieser Frist ist die Löschung von Schulstrafen möglich, wenn auf Grund des verbesserten Verhaltens des betreffenden Schülers vom Klassenleiter ein Antrag gestellt wird. Dazu ist die Stellungnahme der FDJ-Organisation der Klasse einzuholen. Über die getroffene Entscheidung sind die Eltern zu benachrichtigen.

(10) In die Zeugnisse dürfen Schulstrafen nicht eingetragen werden.

(11) Die Anwendung der körperlichen Züchtigung und anderer ehrverletzender Strafen widerspricht den sozialistischen Erziehungsprinzipien unserer Schule und ist untersagt. Die Bestrafung von Schülern durch zusätzliche Hausaufgaben und Nachsitzen ist nicht erlaubt.

*Die Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend  
und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“*

(1) Die Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und die Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ leisten einen wichtigen Beitrag zur sozialistischen Bildung und Erziehung der Schüler und zur Sicherung einer festen Ordnung an der Schule. Das erfolgt vor allem durch die politisch-ideologische Erziehung ihrer Mitglieder als Voraussetzung für die Entwicklung einer guten Lernhaltung und eines vorbildlichen Verhaltens im Kollektiv.

(2) Auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Schule sind in Abstimmung mit der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und dem Freundschaftratsrat der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und auf der Grundlage der Klassenleiterpläne mit den FDJ-Organisationen der Klassen und den Gruppen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ Arbeiten zur selbständigen Erfüllung politischer, kultureller und anderer gesellschaftlicher Aufgaben der Schule festzulegen.

(3) Bei der Sicherung von Ordnung und Disziplin sowie der materiellen Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Unterricht sind die Mitglieder der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und der Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ mit einzubeziehen.

## IX.

**Die Zusammenarbeit der Schule  
mit den sozialistischen Betrieben und Genossenschaften**

## § 36

(1) Die Zusammenarbeit der Schulen mit den sozialistischen Betrieben und Genossenschaften dient besonders der engen Verbindung der Schule mit dem Leben und der Verbindung des Unterrichts mit produktiver Arbeit zur Entwicklung allseitig gebildeter sozialistischer Persönlichkeiten.

(2) Die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb ist besonders auf die Sicherung einer hohen Qualität des berufsvorbereitenden polytechnischen Unterrichts der Schüler und auf die Einbeziehung der Werktätigen bei der klassenmäßigen Erziehung sowie auf die Partnerschaftsbeziehungen zwischen Schule und Betrieb, Klassen und Brigaden gerichtet.



*Die Verantwortung der Leiter der Betriebe*

(1) Die Werkdirektoren und Vorstände der sozialistischen Produktionsgenossenschaften, im folgenden Leiter der Betriebe genannt, sind in Zusammenarbeit mit den Oberschulen und Erweiterten Oberschulen für die Erfüllung der ihnen aus dem Gesetz vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem entstehenden Aufgaben verantwortlich.

(2) Diese Verantwortung umfaßt insbesondere

- die Erziehung der Angehörigen des Betriebes zu einem hohen Verantwortungsbewußtsein für die sozialistische Bildung und Erziehung der Schuljugend, insbesondere für die Erziehung ihrer eigenen Kinder
- die Unterstützung der Schulen bei der klassenmäßigen Erziehung der Schuljugend
- die lehrplangerechte Durchführung des berufsvorbereitenden polytechnischen Unterrichts der Schüler entsprechend dem Entwicklungsstand der modernen Technik in ihrem Betrieb
- den Einsatz erfahrener Fachkräfte für die Ausbildung und sozialistische Erziehung der Schüler
- die Bereitstellung notwendiger Ausbildungsplätze, Materialien, Werkzeuge, Maschinen in den polytechnischen Bildungsstätten und die Organisation einer geeigneten Produktion für die Schüler
- die Einbeziehung von Schülern der oberen Klassen in die Entwicklungs- und Forschungsaufgaben der Neuerer
- die Erfüllung der Aufgaben des Betriebes bei der Berufsfindung der Schüler entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen
- die Förderung der außerunterrichtlichen Tätigkeit der Schüler durch die Gewinnung geeigneter Kräfte der Betriebe als Leiter von Arbeits- und Interessengemeinschaften, Zirkeln, Kursen und Sportgruppen, für die Feriengestaltung und die Schulhorte sowie durch die Sicherung der räumlichen und materiellen Voraussetzungen für diese Tätigkeit
- die Unterstützung bei der Ausstattung der Schulen mit Unterrichtsmitteln und Fachunterrichtsräumen für den Werk- und Schulgartenunterricht sowie für den naturwissenschaftlichen Unterricht und andere Fächer.

(3) Die Leiter der Betriebe stützen sich bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung auf den polytechnischen Beirat ihres Betriebes.

(4) Zur Durchführung ihrer Aufgaben schließen die Leiter der Betriebe mit den Direktoren der Schulen schriftliche Vereinbarungen ab.

## X.

### Das Zusammenwirken von Schule und Öffentlichkeit

#### § 38

##### *Schule und Elternhaus*

(1) Das Zusammenwirken von Schule und Elternhaus ergibt sich aus der gemeinsamen Verantwortung für die allseitige Bildung und sozialistische Erziehung der Kinder und Jugendlichen. Zur Verwirklichung einer engen Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus werden an den Schulen Elternbeiräte und Klassenelternaktive gewählt.

(2) Die Direktoren und Klassenleiter konzentrieren sich in ihrer Arbeit mit den Elternvertretungen und Eltern auf

- die allseitige Erfüllung der Schulpflicht
- die aktive Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule
- die sozialistische Erziehung und Bildung in der Familie
- die Gestaltung eines inhaltsreichen und interessanten Lebens der Freien Deutschen Jugend und Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ an der Schule
- die Zusammenarbeit mit den an der sozialistischen Erziehung beteiligten gesellschaftlichen Kräften.

(3) Die Direktoren und Lehrer, besonders die Klassenleiter, helfen gemeinsam mit den Elternbeiräten und den Klassenelternaktiven den Eltern bei der sozialistischen Familienerziehung durch die Vermittlung pädagogischer Kenntnisse. Die Direktoren sind dafür verantwortlich, daß regelmäßige Elternversammlungen, Elternsprechstunden und Elternbesuche durchgeführt werden.

(4) Die Direktoren sichern, daß alle wichtigen Maßnahmen und die Vorschläge der Eltern für die Verbesserung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie der Ordnung und Disziplin an der Schule mit den Elternbeiräten und Klassenelternaktiven beraten und mit ihrer Hilfe durchgesetzt werden.

#### § 39

##### *Schule und Wohnbezirk*

(1) Die Verwirklichung des Prinzips der Einheit von Schule und Leben erfordert eine enge Verbindung der Schulen mit dem politischen und kulturellen Leben in den Wohnbezirken.

(2) Die Schulen nutzen gesellschaftliche Einrichtungen in den Wohnbezirken und gewinnen geeignete Bürger für die sozialistische Erziehung der Schüler, besonders durch die Unterstützung der außerunterrichtlichen Tätigkeit der Schüler.

§ 40

*Die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen  
Rechtspflegeorganen*

Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege und die Organe der Jugendhilfe, besonders die Jugendhilfekommissionen, unterstützen die Schulen bei der Bekämpfung auftretender grober Vernachlässigung der elterlichen Erziehungspflichten, wenn alle von den Schulen genutzte Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit den Eltern nicht ausreichen.

XI.

**Schlußbestimmungen**

§ 41

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Volksbildung.

§ 42

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 12. November 1959 über die Sicherung einer festen Ordnung in den allgemeinbildenden Schulen — Schulordnung — (GBl. I S. 823)
2. Anordnung vom 12. Februar 1958 zur Sicherung von Ordnung und Stetigkeit im Erziehungs- und Bildungsprozeß der allgemeinbildenden Schulen (GBl. I, S. 236).

Berlin, den 20. Oktober 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**  
Stoph  
Vorsitzender

**Der Minister  
für Volksbildung**  
Honecker